

Satzung

des Vereins

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V.

vom 29. April 2004, geändert am 6. April 2005 und am 1. April 2009

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

- (2) Der Verein tritt international und im Ausland auch unter der Bezeichnung „Financial Reporting Enforcement Panel“ (FREP) auf.
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist
- a) die Trägerschaft einer weisungsunabhängigen Prüfstelle nach §§ 342b bis 342e HGB;
 - b) die fachliche Zusammenarbeit der Prüfstelle mit nationalen Enforcement-Einrichtungen im Ausland und entsprechenden internationalen Organisationen im Rahmen des Gesetzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: jede Berufs- oder Interessenvertretung von Rechnungslegern und Rechnungslegungs-Nutzern, die den Zwecken des Vereins nahe stehen und nicht lediglich eine geringfügige Anzahl von Mitgliedern vertreten. Die Berufs- oder Interessenvertretung muss seit mindestens einem Jahr bestehen, ihre Aufgaben nicht gewerbsmäßig wahrnehmen und auf Grund ihrer bisherigen Tätigkeit Gewähr dafür bieten, dass sie den Zwecken des Vereins nicht nur vorübergehend nahe steht und den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen wird.
- (2) Rechnungsleger im Sinne des Vorstehenden sind alle Personen, die mit entsprechender Qualifikation die Handelsbücher oder die sonstigen in § 257 Abs. 1 Nr. 1 HGB bezeichneten Unterlagen für Kapitalgesellschaften oder andere Unternehmen im Anstellungsverhältnis oder freiberuflich führen bzw. erstellen. Weiterhin sind Rechnungsleger Personen, die als Wirtschaftsprüfer, Hochschullehrer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte oder mit vergleichbarer Qualifikation auf dem Gebiet der Rechnungslegung prüfend, beratend, lehrend, überwachend oder analysierend tätig sind; dies gilt auch für Personen, die im Bereich der Hochschulen oder staatlichen Stellen tätig sind.
- (3) Unternehmen, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und natürliche Personen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

- (7) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung zur Zahlung des für das laufende Geschäftsjahr bestimmten Mitgliedsbeitrages nicht berührt. Das Mitglied hat mit seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (8) Mit der Mitgliedschaft im Verein darf nicht geworben werden. Hinweise auf die Mitgliedschaft auf dem Geschäftspapier der Vereinsmitglieder sind unzulässig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. In Ausnahmefällen können zur Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen bis zur doppelten Höhe eines Jahresbeitrags erhoben werden.
- (2) Die Höhe von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Beiträge sind bis zum 30.04. des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand,
 2. der Nominierungsausschuss,
 3. die Prüfstelle,
 4. die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder der Organe zu Ziffer 1, 2 und 3 sollen nicht älter als 70 Jahre sein.

- (2) Die Mitglieder der Organe haben über alle Angelegenheiten des Vereins und ihrer Tätigkeit Verschwiegenheit zu wahren, soweit nicht Gesetze, diese Satzung oder die jeweilige Geschäftsordnung eine Veröffentlichung vorsehen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und höchstens zwei weiteren Mitgliedern. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bei Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Eine während der Amtsperiode etwa notwendig werdende Ersatzwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung; sie gilt jeweils nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.
- (2) Der Verein wird nach außen unter Beschränkung durch § 9 Abs. 3 Satz 3 von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstands vertreten. Dem Vorstand obliegt die Anstellungs-, Abberufungs- und Kündigungskompetenz für den Geschäftsführer. Der Vorstand schließt die Verträge mit den vom Nominierungsausschuss unter Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen gewählten Mitgliedern der Prüfstelle und kündigt sie im Falle der Abberufung durch den Nominierungsausschuss.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (4) Der Vorstand legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest. Insbesondere obliegen dem Vorstand:
 - (a) die Veröffentlichung des Jahresberichts einschließlich eines geprüften Abschlusses;
 - (b) die fristgerechte Aufstellung des Wirtschaftsplans im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und seine Vorlage an das Bundesministerium der Justiz und an das Bundesministerium der Finanzen zur Genehmigung;
 - (c) die Buchführung einschließlich der Aufstellung der Jahresrechnung nach den für Kaufleute geltenden Grundsätzen;
 - (d) die Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand ist nicht berechtigt, der Prüfstelle oder ihren Mitgliedern Weisungen zu erteilen.

- (6) Beschlüsse fasst der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.

§ 8 Nominierungsausschuss

- (1) Der Nominierungsausschuss besteht aus sieben sachkundigen Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden des Vorstandes und sechs Personen, die von der Mitgliederversammlung auf mindestens drei und höchstens fünf Jahre gewählt werden. Eine während der Amtsperiode etwa notwendig werdende Ersatzwahl gilt jeweils nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Bei der Festlegung der Amtsperioden soll darauf geachtet werden, dass nicht mehr als drei Mitglieder des Nominierungsausschusses zur gleichen Zeit aus diesem ausscheiden.

Bei der Wahl der Mitglieder des Nominierungsausschusses durch die Mitgliederversammlung ist den unterschiedlichen Gruppen der Rechnungsleger und Rechnungslegungs-Nutzer innerhalb der Mitgliedschaft angemessen Rechnung zu tragen.

- (2) Die Mitglieder des Nominierungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
- (3) Die Mitglieder des Nominierungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (4) Der Nominierungsausschuss ist zuständig für
- (a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder der Prüfstelle im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens. Die Wahl erfolgt in der Regel auf eine Dauer von 4 Jahren. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Bei der Festlegung der Amtsperioden soll darauf geachtet werden, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Prüfstelle zur gleichen Zeit ausscheiden;
 - (b) die Abberufung der Mitglieder der Prüfstelle, die jedoch nur aus wichtigem Grund zulässig ist;
 - (c) die Entlastung der Prüfstelle.
- (5) Die Wahl der Mitglieder der Prüfstelle bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

- (6) Beschlüsse fasst der Nominierungsausschuss mit Zwei-Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder. Mitglieder, die sich für befangen erklären, zählen dabei nicht als Mitglieder.
- (7) Der Nominierungsausschuss gibt sich eine Verfahrensordnung, die das Anforderungsprofil an die Mitglieder der Prüfstelle definiert, das Auswahlverfahren regelt und die Grundsätze für die Verträge mit Mitgliedern der Prüfstelle festlegt.

§ 9 Prüfstelle

- (1) Die Prüfstelle besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, und zwar dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und weiteren Mitgliedern. Sie nimmt die Aufgaben nach §§ 342b ff. HGB wahr.
- (2) Mitglieder der Prüfstelle können nur natürliche Personen sein, die Rechnungsleger im Sinne von § 4 Abs. 2 sind und weder dem Vorstand noch dem Nominierungsausschuss angehören sowie über ausreichende Erfahrung insbesondere in der Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) verfügen.
- (3) Die Mitglieder der Prüfstelle üben ihre Tätigkeit weisungsunabhängig aus. Sie sind insbesondere keinen Weisungen des Vorstands unterworfen. Bei der Beauftragung Dritter, die für die Prüfstelle Prüftätigkeiten durchführen, wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder der Prüfstelle vertreten; die Mitglieder der Prüfstelle gelten insoweit als im Sinne von § 30 BGB bestellte besondere Vertreter.
- (4) Präsident, Vizepräsident und die weiteren Mitglieder der Prüfstelle sind hauptamtlich tätig.
- (5) Die Prüfstelle gibt sich eine Verfahrensordnung, die insbesondere folgendes regelt:
 - (a) die Zusammensetzung des Gremiums, das eine Untersuchung durchführt. Bei der Auswahl sind insbesondere die Sachkenntnis in der Branche des zu prüfenden Unternehmens, die Arbeitsbelastung und die Unabhängigkeit zu berücksichtigen. Unabhängigkeit liegt nicht vor, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht; das ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied der Prüfstelle an Entscheidungen des zu prüfenden oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens beteiligt ist oder in den letzten drei Jahren beteiligt war, oder wenn zwischen dem Mitglied der Prüfstelle und dem zu prüfenden oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen eine finanzielle oder geschäftliche Beziehung, ein Beschäftigungs- oder

Beratungsverhältnis besteht oder in den letzten drei Jahren bestanden hat;

- (b) das Arbeitsprogramm und das Verfahren zur Aufnahme, zur Durchführung und zum Abschluss aufgenommener Untersuchungen.

Die Verfahrensordnung ist dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium der Finanzen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Vereinsmitglieder sind einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Darüber hinaus kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden; sie hat auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder stattzufinden.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter schriftlich unter Wahrung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung.

§ 11

Vorsitz und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder können sich durch eigene Bevollmächtigte oder durch andere Mitglieder vertreten lassen oder Stimmbotschaften erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf Mitglieder vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. durch Stimmbotschaften vertretenen Mitglieder. Beschlüsse über Zweck- und andere Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse ist jedoch nicht von ihrer Protokollierung abhängig.

§ 12 **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- (a) die Wahl und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, dessen Stellvertreters, des Schatzmeisters sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
- (b) die Wahl der Mitglieder des Nominierungsausschusses nach § 8,
- (c) die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Nominierungsausschusses,
- (d) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
- (e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- (f) die Wahl des Abschlussprüfers.